

WeitBlick

Vererben, verschenken, Vermögen bewahren*

Ein paar Tipps zum Umgang mit Schenkung- und Erbschaftsteuer in einer Lebensversicherung

Es kann von Vorteil sein, frühzeitig über die Übertragung von Vermögen auf Kinder oder Enkel nachzudenken. Dadurch können verschiedene Vorteile für Kundinnen und Kunden entstehen, so auch die Reduzierung von Erbschaftsteuern, soweit eine solche Steuerlast besteht.

So optimieren Sie die Schenkung-/Erbschaftsteuer mit WeitBlick:

Durch die Schenkung mithilfe eines WeitBlick Vertrags von Standard Life können Sie weitreichende Vorteile für Kundinnen und Kunden erzielen, wie zum Beispiel:

- Kapital attraktiv anlegen
- Hinterbliebene absichern
- mögliche Erbschaftsteuern reduzieren
- einkommensteuerfreie Todesfallleistung erzielen
- Verfügungskontrolle behalten
- einfache Lösung außerhalb des Erbrechts anbieten.

Steuerklassen und Freibeträge im Sinne der Schenkung- und Erbschaftsteuer

Die steuerlichen Freibeträge können alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Durch frühzeitige Schenkungen können diese also mehrfach genutzt werden.

Erwerber	Steuerklasse	Freibetrag in Euro
Ehegatte / eingetragener Lebenspartner	I	500.000**
Kinder (leibliche oder adoptierte) und Stiefkinder Kinder vorverstorbenen Kinder	I	400.000
Enkel, deren Eltern noch leben	I	200.000
(Ur...-)Urenkel Eltern, (Ur...-)Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	I	100.000
Eltern, (Ur...-)Großeltern bei Schenkung Geschwister, Nichten, Neffen Stiefeltern Schwiegerkinder, Schwiegereltern Geschiedener Ehegatte / Lebenspartner	II	20.000
Alle Übrigen (entfernte Verwandte, Freunde, Lebensgefährten ...)	III	20.000

* In allen Darstellungen wird der zusätzliche Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG nicht berücksichtigt.

** Steuerrechtliche Bewertungen sind für den Betrag maßgeblich.

Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000 Euro	mit 7 Prozent	mit 15 Prozent	mit 30 Prozent
bis 300.000 Euro	mit 11 Prozent	mit 20 Prozent	mit 30 Prozent
bis 600.000 Euro	mit 15 Prozent	mit 25 Prozent	mit 30 Prozent
bis 6.000.000 Euro	mit 19 Prozent	mit 30 Prozent	mit 30 Prozent
bis 13.000.000 Euro	mit 23 Prozent	mit 35 Prozent	mit 50 Prozent
bis 26.000.000 Euro	mit 27 Prozent	mit 40 Prozent	mit 50 Prozent

Beispiel 1: Kind

- Erbt das eigene Kind 800.000 Euro*, werden **60.000 Euro** Steuern fällig (400.000 Euro Freibetrag, steuerpflichtiger Erwerb 400.000 Euro, Steuerklasse I: 15 Prozent).
- Werden mehr als zehn Jahre vor dem Tod 400.000 Euro mit WeitBlick verschenkt und erbt das Kind daher 400.000 Euro, wird **keine** Steuer fällig (jeweils 400.000 Euro Freibetrag, steuerpflichtiger Erwerb jeweils 0 Euro).

Beispiel 2: Geschwister

- Erbt ein Geschwisterteil 120.000 Euro, werden **20.000 Euro** Steuern fällig (20.000 Euro Freibetrag, steuerpflichtiger Erwerb 100.000 Euro, Steuerklasse II: 20 Prozent).
- Werden mehr als zehn Jahre vor dem Tod 60.000 Euro mit WeitBlick verschenkt und erbt das Geschwisterteil daher 60.000 Euro, werden insgesamt **12.000 Euro** Steuern fällig (jeweils 20.000 Euro Freibetrag, steuerpflichtiger Erwerb jeweils 40.000 Euro, Steuerklasse II: 15 Prozent).

Beispiel 3: Erwerb in Höhe von 500.000 Euro

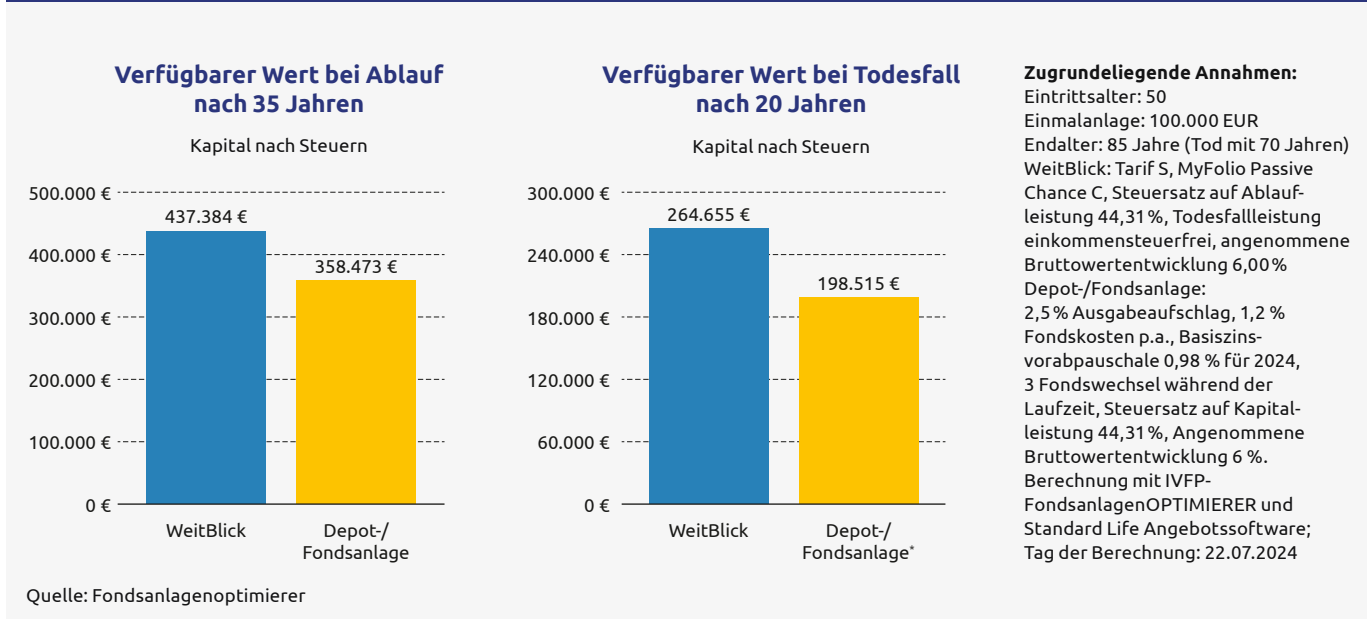
- Ist das Kind Begünstigter, werden **11.000 Euro** Steuern fällig (400.000 Euro Freibetrag, steuerpflichtiger Erwerb 100.000 Euro, Steuerklasse I: 11 Prozent).
- Ist das eigene Geschwister Begünstigter, werden **120.000 Euro** Steuern fällig (20.000 Euro Freibetrag, steuerpflichtiger Erwerb 480.000 Euro, Steuerklasse II: 25 Prozent).

* Steuerrechtliche Bewertungen sind für den Betrag maßgeblich.

Mögliche einkommensteuerrechtliche Vorteile bei WeitBlick gegenüber Depot/Fonds	Fondssparplan	Standard Life WeitBlick
Hälftige Besteuerung*	✗	✓
Kapitalertragsteuerfreie Auszahlung im Todesfall	✗	✓

* Im Erlebensfall oder im Fall des Rückkaufs, wenn die Auszahlung ab Alter 62 erfolgt und eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren erfüllt ist.

Mögliche einkommensteuerrechtliche Vorteile von WeitBlick gegenüber einem Depot/Fonds



* Hinweis: Die Berechnung des Depots bei Tod mit 70 erfolgte durch Eingabe eines Endalters von 70, da die einkommensteuerliche Behandlung des Depots für Todes- und Erlebensfall gleich ausfällt.

ES/D/1004/V/01/26

Stand: Januar 2026

Wir möchten Menschen jeden Geschlechts gleichermaßen ansprechen und wählen daher neutrale Schreibweisen, wo es uns möglich ist. Jedoch bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir teilweise aus Platzgründen oder dem Lesefluss zuliebe nur die binäre oder auch nur die männliche Schreibweise verwenden.

standardlife.de

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC
 Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, Telefon: 0800 2214747 (kostenfrei), Fax: 069 66572110
 kundenservice@standardlife.de

© 2026 Standard Life. Alle Rechte vorbehalten.

Vererben, verschenken, Vermögen bewahren